

1. Email an den Außenminister

Bitte diesen Text in eine Email kopieren. Unten mit Ihren Namen unterschreiben und an die hier angegebenen zwei Adressen senden: buergerservice@diplo.de, johann.wadepuhl@bundestag.de,

Betr.: Bitte sorgen Sie für die Einhaltung der Menschenrechte nach dem Grundgesetz!

Sehr geehrter Herr Minister Wadepuhl,
Sehr geehrte Damen und Herren,

das Grundgesetz verpflichtet im Artikel 1 die staatliche Gewalt in Deutschland, dass sie die Würde des Menschen unter allen Umständen achtet und schützt. Außerdem legt das Grundgesetz fest, dass die Würde des Menschen unantastbar ist und die Menschenrechte unverletzlich und unveräußerlich sind.

Im Artikel 23 Grundgesetz wird Deutschland auferlegt, dass es bei der Entwicklung der Europäischen Union nur dann mitwirken darf, wenn der gleiche Grundrechtsschutz nach den demokratischen, rechtsstaatlichen und sozialen Grundsätzen des Grundgesetzes auch in der EU gewährleistet ist. Falls die EU-Bestimmungen mit den Menschenrechten kollidieren und die Menschenrechte verletzen, hat das Grundgesetz Vorrang. Der Bundesrepublik Deutschland ist es in diesem Falle untersagt, menschenrechtsverletzenden Bestimmungen der Europäischen Union Folge zu leisten.

Deshalb gilt das Umsetzungsverbot jeder menschenrechtsverletzenden EU-Bestimmung auch für Ihr Ministerium.

Der Journalist Hüseyin Dođru wurde als erster und bisher einziger deutscher Bürger innerhalb Deutschlands auf die EU-Russland-Sanktionsliste wegen seiner Meinungsäußerung gesetzt. Er wurde am 20. Mai 2025 ohne Vorwarnung, ohne Anhörung, ohne Prozess, ohne Zugang zu Beweisen und ohne jede Möglichkeit zur Verteidigung sanktioniert, obwohl es laut Art. 48 (1) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) in der EU gilt:

(1) Jeder Angeklagte gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis seiner Schuld als unschuldig.

Die EU hat bis jetzt keine Beweise für die Gründe der Sanktionierung des Journalisten vorgelegt. Es gibt keine Anklage und kein Urteil gegen Dođru. Er wurde nicht gehört, darf keinen Beruf mehr ausüben und nicht mehr reisen. **Eine Straftat wird Dođru nicht vorgeworfen.** Die Sanktionen sind kein Strafverfahren (keine Anklage wegen einer Straftat), sondern eine reine politisch-administrative Maßnahme der EU, die anscheinend viele rechtsstaatliche Garantien umgeht, obwohl es in der Einleitung der EU-Verordnung Nr.2024/2642 des Rates, wodurch die Sanktionierung erfolgte, unter Punkt 4 ausdrücklich festgelegt wird:

"Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind...Diese Verordnung sollte unter Achtung dieser Rechte angewandt werden."

In der Verordnung selbst wird es unter Artikel 15 (1) betont

"Die Mitgliedstaaten (selbst) legen für Verstöße gegen diese Verordnung Sanktionen fest und treffen alle für die Sicherstellung ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen...(jedoch) verhältnismäßig...sein."

Laut Art. 21 GRC ist es verboten, jemanden wegen seiner Weltanschauung und seiner **politischen** oder **sonstigen** Anschauung zu diskriminieren, was ja schon eine Sanktionierung ist. Der Journalist wurde auf die EU-Russland-Sanktionsliste wegen seiner Meinungsäußerung, explizit wegen seiner Berichterstattung über Palästina/Gaza gesetzt.

Obwohl die UN am 23. März 2026 in Genf ihren jüngsten Bericht über die Situation der Menschen in den von Israel besetzten Gebieten unter dem Titel «Folter und Genozid» präsentierte und ausführlich belegt, wie Israel systematisch völkerrechtlich verbotene Methoden einsetzt, **wurden die Sanktionen gegen den Journalisten nicht beendet.**

(Der UN-Bericht:

<https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/hrbodies/hrcouncil/sessions-regular/session61/advance-version/a-hrc-61-71-aev.pdf>)

Die praktizierten Sanktionierungsmaßnahmen verstoßen gegen grundlegende europäische und internationale Rechtsgrundsätze, darunter:

Unschuldsvermutung, Recht auf ein faires Verfahren, Recht auf Anhörung vor der Bestrafung, Gewaltenteilung (Exekutive als Richter), Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit des Rechts, Verhältnismäßigkeit, Wirksamer gerichtlicher Schutz, Meinungs- und politische Meinungsfreiheit, Schutz des Eigentums ohne ordentliches Verfahren.

Diese Grundrechte, die die Institutionen der EU verletzen, werden garantiert durch:

1. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union
2. Die Europäische Menschenrechtskonvention
3. Die Charta der Vereinten Nationen
4. Allgemeine Grundsätze des Völkerrechts

Die Bundesbank gestattet dem Journalisten Zugriff auf 506 Euro seines Geldes pro Monat, um Grundbedürfnisse zu decken. Einem Beruf darf der Journalist auch nicht mehr nachgehen. Dođru und seine Frau haben drei Kinder, zwei davon Babys. Die Summe 506 EUR beträgt nur ein Viertel des Regelbedarfs für das Existenzminimum einer fünfköpfigen Familie. Miete und weitere lebenswichtige finanzielle Verpflichtungen können nicht beglichen werden und der Familie droht faktisch Hunger und Obdachlosigkeit. Es bahnt sich eine humanitäre Katastrophe an, da Herr Dogru nach dieser Verordnung nicht mehr selbst für seinen Lebensunterhalt und seine Familie sorgen kann. Arbeitsverträge und auch andere Verträge (z. B. Mietvertrag) mit dem Journalisten sind strafbar nach § 18 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) in Verbindung mit der EU-Verordnung. Die Behörden (Zoll / Bundesbank) wenden die Regelung sehr streng an. Damit überschreiten die Maßnahmen jede Verhältnismäßigkeit, die die EU selbst verlangt, und gelten als Folter für die ganze Familie. Jede Folter ist nach Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und nach Art. 7 IPbPR verboten.

Laut Art. 11 GRC hat jeder das Recht auf freie Meinungsäußerung.

(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung wird außerdem in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch Art. 19 und im Grundgesetz durch Art. 5 jedem zugesichert. Nach Art. 19 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR), den Deutschland 1973 auch ratifiziert hat, ist die Achtung des Rechts auf unbehinderte Meinungsfreiheit für die Vertragsstaaten sogar verpflichtend.

Eine Demokratie lebt grundsätzlich vom freien Diskurs und deshalb braucht sie die Meinungsfreiheit. Nur so kann Vertrauen unter den Bürgern entstehen. Ohne das Vertrauen untereinander kann nicht

Die EU hat bis jetzt keine Beweise für die Gründe der Sanktionierung des Journalisten vorgelegt. Es gibt keine Anklage und kein Urteil gegen Dođru. Er wurde nicht gehört, darf keinen Beruf mehr ausüben und nicht mehr reisen. **Eine Straftat wird Dođru nicht vorgeworfen.** Die Sanktionen sind kein Strafverfahren (keine Anklage wegen einer Straftat), sondern eine reine politisch-administrative Maßnahme der EU, die anscheinend viele rechtsstaatliche Garantien umgeht, obwohl es in der Einleitung der EU-Verordnung Nr.2024/2642 des Rates, wodurch die Sanktionierung erfolgte, unter Punkt 4 ausdrücklich festgelegt wird:

"Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind...Diese Verordnung sollte unter Achtung dieser Rechte angewandt werden."

In der Verordnung selbst wird es unter Artikel 15 (1) betont

"Die Mitgliedstaaten (selbst) legen für Verstöße gegen diese Verordnung Sanktionen fest und treffen alle für die Sicherstellung ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen...(jedoch) verhältnismäßig...sein."

Laut Art. 21 GRC ist es verboten, jemanden wegen seiner Weltanschauung und seiner **politischen** oder **sonstigen** Anschauung zu diskriminieren, was ja schon eine Sanktionierung ist. Der Journalist wurde auf die EU-Russland-Sanktionsliste wegen seiner Meinungsäußerung, explizit wegen seiner Berichterstattung über Palästina/Gaza gesetzt.

Obwohl die UN am 23. März 2026 in Genf ihren jüngsten Bericht über die Situation der Menschen in den von Israel besetzten Gebieten unter dem Titel «Folter und Genozid» präsentierte und ausführlich belegt, wie Israel systematisch völkerrechtlich verbotene Methoden einsetzt, **wurden die Sanktionen gegen den Journalisten nicht beendet.**

(Der UN-Bericht:

<https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/hrbodies/hrcouncil/sessions-regular/session61/advance-version/a-hrc-61-71-aev.pdf>)

Die praktizierten Sanktionsmaßnahmen verstoßen gegen grundlegende europäische und internationale Rechtsgrundsätze, darunter:

Unschuldsvermutung, Recht auf ein faires Verfahren, Recht auf Anhörung vor der Bestrafung, Gewaltenteilung (Exekutive als Richter), Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit des Rechts, Verhältnismäßigkeit, Wirksamer gerichtlicher Schutz, Meinungs- und politische Meinungsfreiheit, Schutz des Eigentums ohne ordentliches Verfahren.

Diese Grundrechte, die die Institutionen der EU verletzen, werden garantiert durch:

1. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union
2. Die Europäische Menschenrechtskonvention
3. Die Charta der Vereinten Nationen
4. Allgemeine Grundsätze des Völkerrechts

Die Bundesbank gestattet dem Journalisten Zugriff auf 506 Euro seines Geldes pro Monat, um Grundbedürfnisse zu decken. Einem Beruf darf der Journalist auch nicht mehr nachgehen. Dođru und seine Frau haben drei Kinder, zwei davon Babys. Die Summe 506 EUR beträgt nur ein Viertel des Regelbedarfs für das Existenzminimum einer fünfköpfigen Familie. Miete und weitere lebenswichtige finanzielle Verpflichtungen können nicht beglichen werden und der Familie droht faktisch Hunger und Obdachlosigkeit. Es bahnt sich eine humanitäre Katastrophe an, da Herr Dogru nach dieser Verordnung nicht mehr selbst für seinen Lebensunterhalt und seine Familie sorgen kann.

ohne jede Möglichkeit zur Verteidigung sanktioniert, obwohl es laut Art. 48 (1) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) in der EU gilt:

(2) Jeder Angeklagte gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis seiner Schuld als unschuldig.

Die EU hat bis jetzt keine Beweise für die Gründe der Sanktionierung des Journalisten vorgelegt. Es gibt keine Anklage und kein Urteil gegen Dođru. Er wurde nicht gehört, darf keinen Beruf mehr ausüben und nicht mehr reisen. **Eine Straftat wird Dođru nicht vorgeworfen.** Die Sanktionen sind kein Strafverfahren (keine Anklage wegen einer Straftat), sondern eine reine politisch-administrative Maßnahme der EU, die anscheinend viele rechtsstaatliche Garantien umgeht, obwohl es in der Einleitung der EU-Verordnung Nr.2024/2642 des Rates, wodurch die Sanktionierung erfolgte, unter Punkt 4 ausdrücklich festgelegt wird:

"Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind...Diese Verordnung sollte unter Achtung dieser Rechte angewandt werden."

In der Verordnung selbst wird es unter Artikel 15 (1) betont

"Die Mitgliedstaaten (selbst) legen für Verstöße gegen diese Verordnung Sanktionen fest und treffen alle für die Sicherstellung ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen...(jedoch) verhältnismäßig...sein."

Laut Art. 21 GRC ist es verboten, jemanden wegen seiner Weltanschauung und seiner **politischen** oder **sonstigen** Anschauung zu diskriminieren, was ja schon eine Sanktionierung ist. Der Journalist wurde auf die EU-Russland-Sanktionsliste wegen seiner Meinungsäußerung, explizit wegen seiner Berichterstattung über Palästina/Gaza gesetzt.

Obwohl die UN am 23. März 2026 in Genf ihren jüngsten Bericht über die Situation der Menschen in den von Israel besetzten Gebieten unter dem Titel «Folter und Genozid» präsentierte und ausführlich belegt, wie Israel systematisch völkerrechtlich verbotene Methoden einsetzt, **wurden die Sanktionen gegen den Journalisten nicht beendet.**

(Der UN-Bericht:

<https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/hrbodies/hrcouncil/sessions-regular/session61/advance-version/a-hrc-61-71-aev.pdf>)

Die praktizierten Sanktionsmaßnahmen verstoßen gegen grundlegende europäische und internationale Rechtsgrundsätze, darunter:

Unschuldsvermutung, Recht auf ein faires Verfahren, Recht auf Anhörung vor der Bestrafung, Gewaltenteilung (Exekutive als Richter), Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit des Rechts, Verhältnismäßigkeit, Wirksamer gerichtlicher Schutz, Meinungs- und politische Meinungsfreiheit, Schutz des Eigentums ohne ordentliches Verfahren.

Diese Grundrechte, die die Institutionen der EU verletzen, werden garantiert durch:

5. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union
6. Die Europäische Menschenrechtskonvention
7. Die Charta der Vereinten Nationen
8. Allgemeine Grundsätze des Völkerrechts

Die Bundesbank gestattet dem Journalisten Zugriff auf 506 Euro seines Geldes pro Monat, um Grundbedürfnisse zu decken. Einem Beruf darf der Journalist auch nicht mehr nachgehen. Dođru und seine Frau haben drei Kinder, zwei davon Babys. Die Summe 506 EUR beträgt nur ein Viertel des

Regelbedarfs für das Existenzminimum einer fünfköpfigen Familie. Miete und weitere lebenswichtige finanzielle Verpflichtungen können nicht beglichen werden und der Familie droht faktisch Hunger und Obdachlosigkeit. Es bahnt sich eine humanitäre Katastrophe an, da Herr Dogru nach dieser Verordnung nicht mehr selbst für seinen Lebensunterhalt und seine Familie sorgen kann. Arbeitsverträge und auch andere Verträge (z. B. Mietvertrag) mit dem Journalisten sind strafbar nach § 18 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) in Verbindung mit der EU-Verordnung. Die Behörden (Zoll / Bundesbank) wenden die Regelung sehr streng an. Damit überschreiten die Maßnahmen jede Verhältnismäßigkeit, die die EU selbst verlangt, und gelten als Folter für die ganze Familie. Jede Folter ist nach Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und nach Art. 7 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte verboten.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung wird in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch Art. 19 und im Grundgesetz durch Art. 5 jedem zugesichert. Nach Art. 19 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR), den Deutschland 1973 auch ratifiziert hat, ist die Achtung des Rechts auf unbehinderte Meinungsfreiheit für die Vertragsstaaten sogar verpflichtend.

Gerade Deutschland trägt durch seine Vergangenheit eine hohe Verantwortung für die Achtung, den Schutz und die Einhaltung der Menschenrechte. Deutschland hat seine Erfahrung gemacht: **„Der größte Schaden entsteht durch die schweigende Mehrheit, die nur überleben will, sich fügt und alles mitmacht!“** (Sophie Scholl 1921-1943).

Menschenrechtsverachtende Sanktionen sind mit dem deutschen Grundgesetz unvereinbar und verfassungswidrig. Deutschland ist durch sein Grundgesetz verpflichtet, alle menschenrechtsverletzenden Sanktionen zu unterlassen.

Es wird höchste Zeit, dass Amnesty International ihre Stimme gegen diese verfassungswidrigen Menschenrechtsverletzungen erhebt. Deshalb bitte ich Sie höflichst, sich unverzüglich dafür einzusetzen, dass alle inhumanen Sanktionen gegen den Journalisten Hüseyin Doğru und seine Familie beendet werden und sämtliche durch das Grundgesetz und weitere internationalen Verträge garantierte Menschenrechte auch in diesem Fall eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen